

Teil I	I.1. Versender			I.2. IMSOC-Bezugsnummer		
	Name			I.2.a. Lokale Bezugsnummer		
	Adresse					
	Land		ISO-Ländercode			
	I.5. Empfänger			I.3. Zentrale zuständige Behörde		
	Name			I.4. Zuständige örtliche Behörde		
	Adresse					
	Land		ISO-Ländercode			
	I.7. Ursprungsland		ISO-Ländercode	I.9. Bestimmungsland		ISO-Ländercode
	I.8. Ursprungsregion			Code	I.10. Region des Bestimmungsorts	
I.11. Versandort			I.12. Bestimmungsort			
Name			Name			
Adresse			Adresse			
Zulassungsnummer			Zulassungsnummer			
Land		ISO-Ländercode	Land		ISO-Ländercode	
I.13. Ladeort			I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports			
Name						
Adresse						
Zulassungsnummer						
Land		ISO-Ländercode				
I.15. Transportmittel			I.16 Entry Point			
Typ	Dokument	Identifikation				
I.18. Beförderungsbedingungen			I.17. Begleitdokumente			
Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/>			Bezugsnummer des Handelspapiers			
			Ausstellungsdatum			
			Land		Ausstellungsort	
I.19. Containernummer/Plombennummer						
I.20. Waren zertifiziert für/als						
Production <input type="checkbox"/>		Pharmazeutische Verwendung <input type="checkbox"/>		Mast <input type="checkbox"/>		
Sonstiges <input type="checkbox"/>		Production of petfood <input type="checkbox"/>		Menschlicher Verzehr <input type="checkbox"/>		
Breeding <input type="checkbox"/>		Vermittlung <input type="checkbox"/>		Futtermittel <input type="checkbox"/>		
Technische Verwendung <input type="checkbox"/>				Breeding and production <input type="checkbox"/>		
				Schlachtung <input type="checkbox"/>		
				Künstliche Vermehrung <input type="checkbox"/>		
I.21. Für die Durchfuhr durch ein Drittland <input type="checkbox"/>			I.22. Für die Durchfuhr durch Mitgliedstaaten <input type="checkbox"/>			
Country		ISO-Ländercode	Country		ISO-Ländercode	
EU Exit Authority		BCP code				
EU Entry Authority		BCP code				
I.23. Gesamtanzahl an Packungen		I.24. Gesamtmenge	I.25. Nettogesamtgewicht		I.25. Bruttogesamtgewicht	
I.28. Angaben zur versendeten Sendung						
1. 01 LEBENDE TIERE						
0106 Andere Tiere, lebend						
Vogel						
010639 andere						
01063980 andere als 0105, 010631, 010632 oder 01063910						
Erzeugnis	Art	Menge	Nettogewicht	Packungsanzahl		
Identifikationsnummer			Identifikationssystem			

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen		
	<p>ii) nach abgeschlossener Reinigung und Desinfektion gemäß Ziffer i eine Überwachung auf aviäre Influenza zumindest in Form stichprobenartiger, repräsentativer Probenahmen bei den gefährdeten Populationen mit Negativbefund durchgeführt wurde, um die Infektionsfreiheit nachzuweisen (unter Berücksichtigung der besonderen epidemiologischen Umstände des/der aufgetretenen Ausbruchs/Ausbrüche),];</p> <p>(3)und/oder <input type="checkbox"/> [b) die Eintagsküken von Laufvögeln stammen aus Beständen, die in einem Betrieb gehalten wurden:</p> <p>i) in dem in den letzten 30 Tagen vor dem Sammeln der Eier, aus denen die Eintagsküken geschlüpft sind, kein Fall niedrigpathogener aviärer Influenza aufgetreten ist;</p> <p>ii) der sich in einem Gebiet befindet, das keinen durch die zuständige Behörde auferlegten amtlichen Beschränkungen im Zusammenhang mit einem Ausbruch niedrigpathogener aviärer Influenza unterliegt, und um den im Umkreis von 1 km in den letzten 30 Tagen vor dem Sammeln der Eier, aus denen die Eintagsküken geschlüpft sind, in keinem Betrieb niedrigpathogene aviäre Influenza aufgetreten ist;</p> <p>iii) bei dem keine epidemiologische Verbindung zu einem Betrieb besteht, in dem in den letzten 30 Tagen vor dem Sammeln der Eier, aus denen die Eintagsküken geschlüpft sind, niedrigpathogene aviäre Influenza aufgetreten ist;]</p>		
II.1.5	<p>a) sie wurden nicht gegen aviäre Influenza geimpft;</p> <p>b) sie stammen aus Elterntierbeständen, die folgende Anforderungen erfüllen:</p> <p>(3)entweder <input type="checkbox"/> [Sie wurden nicht gegen aviäre Influenza geimpft;]</p> <p>(3)oder <input type="checkbox"/> [Sie wurden nach einem Impfplan gemäß der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 gegen aviäre Influenza geimpft mit: (Bezeichnung und Art des Impfstoffs/der Impfstoffe) im Alter von Wochen;]</p>		
II.1.6	<p>sie sind in dem/den in Teil I Feld 1.11 angegebenen Betrieb(en) geschlüpft, der/die gemäß Vorschriften amtlich zugelassen wurde(n), die den Vorschriften in Anhang II der Richtlinie 2009/158/EG zumindest gleichwertig sind, und</p> <p>a) dessen/deren Zulassung weder ausgesetzt noch entzogen wurde;</p> <p>b) der/die zum Zeitpunkt der Versendung keinen tiergesundheitslichen Beschränkungen unterlag(en);</p> <p>c) um den/die im Umkreis von 10 km (gegebenenfalls einschließlich Teilen des Hoheitsgebiets eines Nachbarlandes) zumindest in den letzten 30 Tagen kein Ausbruch hochpathogener aviärer Influenza oder der Newcastle-Krankheit zu verzeichnen war;</p>		
II.1.7	<p>sie sind aus Eiern von Beständen geschlüpft, die folgende Anforderungen erfüllen:</p> <p>a) Sie wurden zumindest in den letzten sechs Wochen in amtlich zugelassenen Betrieben gehalten, deren Zulassung zur Brüterei zum Zeitpunkt der Versendung der Bruteier weder ausgesetzt noch entzogen war;</p> <p>(3)entweder <input type="checkbox"/> [b) sie wurden in Betrieben in einem Land, einem Gebiet, einer Zone oder einem Kompartiment gehalten, das/die frei von der Newcastle-Krankheit ist;]</p> <p>(3)(5)oder <input type="checkbox"/> [b) sie wurden in Betrieben in einem Land, einem Gebiet oder einer Zone gehalten, das/die nicht frei von der Newcastle-Krankheit ist;]</p> <p>c) sie unterlagen zum Zeitpunkt der Versendung keinen tiergesundheitslichen Beschränkungen;</p> <p>(3)entweder <input type="checkbox"/> [d) sie wurden nicht gegen die Newcastle-Krankheit geimpft;]</p> <p>(3)oder <input type="checkbox"/> [d) Sie wurden gegen die Newcastle-Krankheit wie folgt geimpft:</p>		

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen					
	Bezeichnung des Bestands	Alter der Vögel	Datum der Impfung [TT.MM.JJJ]	Bezeichnung und Art (Lebend-/Totvakzine) des für den Impfstoff/die Impfstoffe verwendet en ND-Virusstamm	Chargennummer	Name und Hersteller des Impfstoffs
]
		(6)und/oder	<input type="checkbox"/> [e]	sie wurden mit amtlich zugelassenen Impfstoffen wie folgt geimpft:		
	Bezeichnung des Bestands	Alter der Vögel	Datum der Impfung [TT.MM.JJJ]	Impfung gegen	Chargennummer	Name, Hersteller und Art der amtlich zugelassenen Impfstoffe
]]

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen			
	II.1.8	sie sind aus Eiern geschlüpft, die folgende Anforderungen erfüllen:		
	a)	Sie wurden vor der Versendung zur Brüterei nach den Anweisungen der zuständigen Behörde gekennzeichnet;		
	b)	sie wurden nach den Anweisungen der zuständigen Behörde desinfiziert;		
	II.1.9	sie sind geschlüpft am (TT/MM/JJJJ);		
	(6) <input type="checkbox"/>	sie wurden mit amtlich zugelassenen Impfstoffen am _____ gegen _____ (erforderlichenfalls wiederholen) geimpft;]		
	II.1.10			
	II.1.11	sie wurden zum Zeitpunkt der Versendung untersucht und für frei von klinischen oder sonstigen Anzeichen befunden, die auf eine Krankheit schließen ließen;		
	II.1.12	sie sind weder mit Laufvögeln noch mit anderem Geflügel, die/das die Anforderungen dieser Bescheinigung nicht erfüllen/erfüllt, in Berührung gekommen.		
	II.2.	Zusätzliche Garantien		
Darüber hinaus bescheinigt der unterzeichnete amtliche Tierarzt/die unterzeichnete amtliche Tierärztin Folgendes:				
(9) <input type="checkbox"/>	Die Eintagsküken stammen aus Eiern von Zuchtlaufvögeln, die gemäß Anhang 3 Abschnitt I Nummer 8 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 untersucht und getestet wurden.]			
II.2.1				
II.3.	Für nicht ND-freie Länder geltende zusätzliche Tiergesundheitsanforderungen			
(5) <input type="checkbox"/>	[Darüber hinaus bescheinigt der unterzeichnete amtliche Tierarzt/die unterzeichnete amtliche Tierärztin Folgendes:			
II.3.1	Die Zuchtlaufvögel, von denen die Eintagsküken stammen, erfüllen folgende Anforderungen:			
a)	Sie waren zumindest in den letzten 30 Tagen vor dem Legen der Bruteier, aus denen die zur Einfuhr nach Großbritannien bestimmten Eintagsküken geschlüpft sind, unter amtlich beaufsichtigte Quarantäne gestellt;			
b)	sie wurden anhand von Kloakenabstrichen oder Kotproben jedes Vogels sieben bis zehn Tage nach Beginn der Quarantäne in einem amtlichen Labor mittels Virusisolierung auf die Newcastle-Krankheit untersucht, wobei keine aviären Paramyxoviren des Typs 1 nachgewiesen wurden, die einen Index der intrazerebralen Pathogenität (ICPI) von über 0,4 ergaben. Bevor sie die Brüterei zur Einfuhr nach Großbritannien verließen, wurden die Eintagsküken untersucht, wobei die Ergebnisse aller Untersuchungen zufriedenstellend waren;			
c)	sie sind in den letzten 30 Tagen vor dem Legen und während des Legens der Bruteier, aus denen die zur Einfuhr nach Großbritannien bestimmten Eintagsküken geschlüpft sind, nicht mit Geflügel (einschließlich Laufvögeln) in Berührung gekommen, das die Anforderungen gemäß den Buchstaben a, b und d nicht erfüllt;			
d)	sie stammen aus Beständen, die nach einem statistisch orientierten Stichprobenplan auf Newcastle-Krankheit überwacht wurden, wobei die Ergebnisse zumindest in den letzten sechs Monaten vor der Einfuhr nach Großbritannien negativ waren;]			
(5) <input type="checkbox"/>	die Bruteier, aus denen die Eintagsküken geschlüpft sind, und die Eintagsküken selbst sind weder in der			
II.3.2	Brüterei noch während der Beförderung mit Eiern oder Geflügel (einschließlich Laufvögeln) in Berührung gekommen, die/das die genannten Anforderungen nicht erfüllen/erfüllt.]			
(7) II.4.	Bescheinigung der Transportfähigkeit			
Darüber hinaus bescheinigt der unterzeichnete amtliche Tierarzt/die unterzeichnete amtliche Tierärztin, dass die Eintagsküken in neuen, einwandfrei sauberen Einwegkisten befördert werden, die folgende Anforderungen erfüllen:				
a)	Sie enthalten nur Eintagsküken ein und derselben Art, Kategorie und Nutzungsrichtung aus ein und demselben Betrieb;			
b)	sie sind mit folgenden deutlich lesbaren Angaben mindestens in englischer Sprache versehen:			
	- Bezeichnung des/der Herkunftslandes, -gebiets, -zone oder -kompartiments,			
	- Bezeichnung der betreffenden Laufvogelart,			
	- Anzahl der Küken,			
	- Bezeichnung der Kategorie und Nutzungsrichtung, für die sie bestimmt sind,			

II. Gesundheitsinformationen

Part II: Certification

- Name, Anschrift und Zulassungsnummer des Zuchtbetriebs,
- Name, Anschrift und Zulassungsnummer des Herkunftsbetriebs,
- Versanddatum,
- Bestimmungsland in Großbritannien;
- c) sie wurden nach Anweisung der zuständigen Behörde so verschlossen, dass ihr Inhalt nicht ausgetauscht werden kann,
- d) die Container und Fahrzeuge, in denen sich die genannten Kisten befanden, wurden vor dem Verladen nach den Anweisungen der zuständigen Behörde gereinigt und desinfiziert.

II. Gesundheitsinformationen							
Part II: Certification	<p>Erläuterungen</p> <p>Bezugnahmen auf Rechtsvorschriften der Europäischen Union in dieser Bescheinigung gelten als Bezugnahmen auf direktes EU-Recht, das in Großbritannien beibehalten wurde (gemäß der Definition im Gesetz von 2018 über den Austritt); diese Rechtsvorschriften sind abrufbar auf der betreffenden Website des Vereinigten Königreichs (legislation.gov.uk).</p> <p>Bezugnahmen in dieser Bescheinigung auf Großbritannien schließen die Kanalinseln und die Insel Man ein.</p> <p>Teil I:</p> <p>Feld I.8: Erforderlichenfalls Code der Herkunftszone oder des Herkunfts-kompartiments nach Maßgabe von Spalte 2 eines auf gov.uk veröffentlichten Dokuments betreffend Geflügel und Geflügelerzeugnisse (poultry and poultry products) im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 eintragen.(10)</p> <p>Feld I.11: Name, Anschrift und Zulassungsnummer der Brütereien und des Zuchtbetriebs angeben.</p> <p>Feld I.15: Zulassungsnummer(n) von Eisenbahnwaggons oder LKW bzw. Schiffsnamen eintragen. Falls bekannt, Flugnummer(n) angeben. Bei Beförderung in Containern oder Kisten in Feld I.23 die Gesamtzahl der Container oder Kisten, ihre Registrierungsnummern und, sofern vorhanden, die Seriennummern von Plomben angeben.</p> <p>Feld I.28: Eine der folgenden Kategorien auswählen: Reine Linie/Großeltern/Eltern/Sonstige.</p> <p>Teil II:</p> <p>(1) Der Ausdruck „Eintagsküken“ bezeichnet Laufvögel, die weniger als 72 Stunden alt sind.</p> <p>(2) Code des Gebiets nach Maßgabe von Spalte 2 eines auf gov.uk veröffentlichten Dokuments betreffend Geflügel und Geflügelerzeugnisse (poultry and poultry products) im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 eintragen.(10)</p> <p>(3) Nichtzutreffendes streichen.</p> <p>(4) Bezeichnung des Kompartiments/der Kompartimente angeben.</p> <p>(5) Dies gilt nur für Länder mit Eintrag „II“ in Spalte 5 gemäß einem auf gov.uk veröffentlichten Dokument betreffend Geflügel und Geflügelerzeugnisse (poultry and poultry products) im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 798/2008.(10) Es gilt jedoch nicht für Eintagsküken von Laufvögeln, die aus Kompartimenten stammen.</p> <p>(6) Nichtzutreffendes streichen.</p> <p>(7) Beachten Sie bitte, dass gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 die Tiere von den zuständigen Behörden nach dem Eintreffen in Großbritannien daraufhin untersucht werden, ob sie weiterhin transportfähig sind. Sind die entsprechenden Bedingungen nicht erfüllt, müssen die Tiere abgeladen und weitere Maßnahmen getroffen werden.</p> <p>(8) Für Länder und Gebiete mit Eintrag „N“ in Spalte 6 eines auf gov.uk veröffentlichten Dokuments betreffend Geflügel und Geflügelerzeugnisse (poultry and poultry products) im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 798/2008(10) bedeutet dies — ausschließlich für Eintagsküken von Laufvögeln (DOR) — Folgendes: Im Fall eines Ausbruchs der Newcastle-Krankheit im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 wird der Code des Landes oder Gebiets weiterhin verwendet, allerdings gilt er nicht für Teile davon, die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung amtlichen Beschränkungen des betreffenden Drittlandes bezüglich der Newcastle-Krankheit unterliegen.</p> <p>(9) Diese Garantie ist nur erforderlich für Eintagsküken von Laufvögeln aus Ländern, Gebieten oder Zonen eines Landes mit Eintrag „X“ in Spalte 5 eines auf gov.uk veröffentlichten Dokuments betreffend Geflügel und Geflügelerzeugnisse (poultry and poultry products) im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 798/2008.</p> <p>(10) Ein Dokument betreffend Geflügel und Geflügelerzeugnisse (poultry and poultry products) für die EU- und EFTA-Staaten, das vom Secretary of State mit Zustimmung der schottischen und walisischen Minister veröffentlicht wurde, kann hier abgerufen werden:</p> <p>„EU and EFTA countries approved to export animals and animal products to Great Britain“ – data.gov.uk.</p> <p>Diese Bescheinigung gilt für die Dauer von 10 Tagen.</p>						
	<p>Certifying Officer</p> <table border="0"> <tr> <td data-bbox="805 1982 805 2027">Name (in capital letters)</td> <td data-bbox="805 1982 1487 2027">Qualification and title</td> </tr> <tr> <td data-bbox="805 2027 805 2072">Datum der Unterzeichnung</td> <td data-bbox="805 2027 1487 2072">Unterschrift</td> </tr> <tr> <td data-bbox="805 2072 805 2096">Stempel</td> <td data-bbox="805 2072 1487 2096"></td> </tr> </table>		Name (in capital letters)	Qualification and title	Datum der Unterzeichnung	Unterschrift	Stempel
Name (in capital letters)	Qualification and title						
Datum der Unterzeichnung	Unterschrift						
Stempel							